

TARIFORDNUNG

für die Nachmittagsbetreuung in folgenden Ennser Pflichtschulen

Die Stadtgemeinde Enns betreibt als Schulerhalter folgende Schule in ganztägiger Schulform:

- **Neue Mittelschule Lauriacum**, Hanusch-Straße 25, 4470 Enns
- **Neue Musikmittelschule Enns**, Maria Anger 6, 4470 Enns
- **Polytechnische Schule**, Hanusch-Straße 25, 4470 Enns

Gemäß § 43 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, iVm. § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl 242/1962 idgF, und § 5 Abs. 2 OÖ Pflichtschulorganisations-gesetz 1992, LGBl 35/1992 idgF, wird für die Nachmittagsbetreuung in den oben angeführten Ennser Pflichtschulen nachstehende Tarifordnung verordnet:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Verordnung regelt die Beiträge von Schülern bzw. deren Unterhaltspflichtigen für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Neuen Mittelschule Lauriacum, der Neuen Musikmittelschule und der Polytechnischen Schule in der Stadtgemeinde Enns, für welche die Stadtgemeinde gesetzlicher Schulerhalter ist.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) In der **Neuen Mittelschule Lauriacum, Neuen Musikmittelschule** und der **PTS Enns** wird die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt.
- (2) Bei **getrennter Abfolge** können Schüler an **einem oder mehreren Nachmittagen** den Betreuungsteil in Anspruch nehmen und in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden.

Die getrennte Abfolge wird wie folgt angeboten:

Betreuungsteil – 5 Tage
Betreuungsteil – 4 Tage
Betreuungsteil – 3 Tage
Betreuungsteil – 2 Tage
Betreuungsteil – 1 Tag



- (3) Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung erfolgt anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule durch den Unterhaltspflichtigen und hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen.

Die Anmeldung für die **getrennte Abfolge** hat eine **Bindungswirkung** für das **betreffende Schuljahr**.

Die bereits in der Schule befindlichen SchülerInnen können mittels jährlicher Bedarfserhebung für eine schulische Ganztagesbetreuung angemeldet werden. Nach der Bedarfserhebung ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Klasse/Gruppe erforderlich ist.

Der genaue Ablauf ist für jeden Schüler für die jeweilige Schule von der Schulleitung festzulegen und ist von der Schulleitung rechtzeitig den Unterhaltspflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Die **Abmeldung** von der Nachmittagsbetreuung (getrennte Abfolge) ist nur durch schriftliche Mitteilung der Unterhaltspflichtigen an die Schulleitung jeweils **zu den Semesterenden** möglich.
- (5) Im Falle einer Abmeldung entfällt der Elternbeitrag (§4) für die noch nicht begonnenen Monate.

§ 3

Dauer der Nachmittagsbetreuung

- (1) Die Zeiten für die Nachmittagsbetreuung werden von den SchulleiterInnen festgelegt und sind bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten, sofern an diesem Tag genügend Anmeldung für das Zustandekommen einer Gruppe vorliegen.
- (2) Jährlich, jeweils nach Ende der Anmeldefrist hat die Schulleitung alle Unterhaltspflichtigen darüber zu informieren, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die Nachmittagsbetreuung im bevorstehenden Schuljahr angeboten werden kann.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Gemäß § 5 Abs 2 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz wird für den Betreuungsteil in der ganztägigen Schulform von den Unterhaltspflichtigen ein sogenannter „Elternbeitrag“ vom Schulerhalter eingehoben.
- (2) Der von den Unterhaltspflichtigen zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich **nach** der **Höhe** des **Familieneinkommens** pro Monat.



- (3) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften der Kinder (zB Waisenrente) zusammen.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und enthält keine Umsatzsteuer, da wir kein Unternehmen im Sinne des UstG sind. Die Vorschreibung erfolgt durch den Rechtsträger.
- (5) Sofern der Betreuungsbeitrag trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet für den/die SchülerIn die Teilnahme am Betreuungsteil der ganztätig geführten Schule, ab dem diesen drei Monaten folgenden Monat.
- (6) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß § 6 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.
- (7) Ist ein Kind ein volles Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung.

§ 5

Nachweis des Einkommens

- (1) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen.
- (2) Das Familieneinkommen bildet die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag des laufenden Schuljahres und ist **bis spätestens 30. September** nachzuweisen. Weisen die Unterhaltspflichtigen ihre Einkünfte nicht bis zum 30. September nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (3) Die eingereichten Nachweise über das Familieneinkommen sind für die gesamte Dauer des Schulbesuches bzw. der Nachmittagsbetreuung gültig.
- (4) Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Schulerhalter bekanntzugeben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

§ 6 **Mindestbeitrag/Höchstbeitrag**

Der monatliche **Mindestbeitrag** beträgt **€ 51,00**

Der monatliche **Höchstbeitrag**
(welcher max. kostendeckend sein darf) beträgt **€ 175,00**
Der Mindest- und Höchstbeitrag ist indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres.

§ 7 **Berechnung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung von der Berechnungsgrundlage **3 % vom** beitragspflichtigen **Monatseinkommen**, mindestens € 51,00 und maximal € 175,00.

Betreuungsteil – 5 Tage	100 %
Betreuungsteil – 4 Tage	80 %
Betreuungsteil – 3 Tage	60 %
Betreuungsteil – 2 Tage	40 %
Betreuungsteil – 1 Tag	GRATIS

§ 8 **Verpflegungsbeitrag**

- (1) Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrags ist kostendeckend gestaltet.

§ 9 **Lern- und Arbeitsmittelbeitrag, Veranstaltungsbeitrag**

- (1) Gemäß § 5 Abs 3 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz können für den Betreuungsteil Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (sog. Bastelbeiträge) eingehoben werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben und ist vom Rechtsträger einzuheben.

Veranstaltungsbeiträge sind anlassbezogen von den Lehrkräften bzw. Betreuungspersonen einzuheben.



(stadtamt



§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25 Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09. September 2024 außer Kraft.